

Änderungen an bestehenden Druckgeräten und Baugruppen

Werden **Änderungen** an bestehenden Druckgeräten und Baugruppen durchgeführt, so hat der Hersteller/Betreiber mittels Risikoanalyse zu ermitteln, ob es sich bei der Änderung um eine sog. „wesentliche Änderung“ im Sinne der Druckgerätegesetzgebung handelt.

- ➔ Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn an einem Produkt nach seiner Inbetriebnahme bedeutende Veränderungen mit dem **Ziel der Modifizierung seiner ursprünglichen Leistung, Verwendung oder Bauart** vorgenommen wird und sich das Risiko so verändert, dass ein neues Produkt entsteht.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich das Risiko erhöht. In diesen Fällen handelt es sich um ein neues Druckgerät resp. eine neue Baugruppe und es ist, je nach Kategorie, ein Konformitätsbewertungsverfahren unter Beizug einer notifizierten Stelle durchzuführen.

Wir empfehlen, bei Änderungen wenn möglich mit dem Hersteller Kontakt aufzunehmen.

Zudem gilt es Folgendes zu beachten:

1. Änderungen an meldepflichtigen Druckgeräten

Bei meldepflichtigen Objekten nach Druckgeräteverwendungsverordnung (SR 832.312.12) dürfen Instandsetzungen und Änderungen an bestehenden Objekten nur in Absprache mit der Fachorganisation (Kesselinspektorat) oder der Betreiberprüfstelle durchgeführt werden.

2. Änderungen an Anlagen mit Baugruppen

Werden an bestehenden Baugruppen Änderungen (Umbau, Erweiterung, Ersatz/Austausch) vorgenommen, so ist jeweils eine Verifizierung der Änderung im Einzelfall zu prüfen und dokumentieren, z.B. basierend auf einer Risikoanalyse, ob dadurch eine neue Gefährdung bzw. eine Risikoerhöhung und damit eine neue Baugruppe entsteht. Bei einem 1:1-Ersatz ist zudem die korrekte Integration in das bestehende System zu belegen (Schnittstellenbeurteilung).

2.1. Geringfügige Änderungen

Ergibt die Risikoanalyse, dass keine neue Gefährdung bzw. keine Risikoerhöhung vorliegt bzw. die vorhandenen sicherheitstechnischen Massnahmen trotz Änderung weiterhin ausreichend sind, so dass die Baugruppe / Installation nach wie vor als sicher angesehen werden kann, handelt es sich um eine geringfügige Änderung.

Geringfügige Änderungen einer Baugruppe liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Kriterien für die Entscheidung sind zu dokumentieren.

2.2. Wesentliche Änderungen

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn eine neue Gefährdung bzw. eine Risikoerhöhung vorliegt und die vorhandenen sicherheitstechnischen Massnahmen hierfür nicht ausreichend sind. Diese neue Gefährdung bzw. Risikoerhöhung überschreitet unter Berücksichtigung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit das bisher festgelegte Schutzziel bezüglich Personen- und Umweltschäden.

Beispiele von wesentlichen Änderungen:

- Erhöhung des Volumens und Wechsel von Fluidgruppe 2 in Fluidgruppe 1
- Erhöhung der Auslegungstemperatur und/oder –druck über bisheriges TS/PS
- Prozessänderung, welche ein geändertes und/oder neues Abblaseszenario und/oder den Einsatz funktionaler Sicherheit erfordert

MARKTÜBERWACHUNG DRUCKGERÄTE

Durch die wesentliche Änderung an einer Anlage oder Baugruppe entsteht eine neue Baugruppe, welche gemäss geltendem Recht einer Konformitätsbewertung zu unterziehen ist. Ab Kategorie II ist dazu der Beizug einer notifizierten Stelle notwendig.

3. Änderungen an Anlagen ohne Baugruppenbewertung

Anlagen/Installationen mit Druckgeräten, welche vor Ablauf der Übergangsfrist zum Inkrafttreten der DGV am 30. Juni 2005 zusammengebaut wurden, wurden nach damaligem Schweizer Recht gesetzeskonform in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen (in der Regel mittels Abnahme durch das Kesselinspektorat).

Anlagen, welche Baugruppen ohne entsprechende Konformitätsbewertung enthalten und nach Ablauf der Übergangsfrist zum Inkrafttreten der DGV am 30. Juni 2005 in Verkehr gebracht wurden, entsprechen nicht den gesetzlichen Vorschriften. Sie müssten deshalb, unabhängig davon, ob es sich um eine geringfügige oder wesentliche Änderung handelt, einem Konformitätsbewertungsverfahren für die Baugruppe unterzogen werden, um der geltenden Druckgerätegesetzgebung zu entsprechen. Eine nachträgliche Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens kann im Einzelfall allerdings mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden oder aufgrund weiterer Faktoren wie fehlender Dokumentation nicht zu bewerkstelligen sein.

Gestützt auf diese Erwägungen wird deshalb folgendes Vorgehen festgelegt:

3.1. Anlagen bis Baujahr 2015

Änderungen sind im Rahmen einer dokumentierten Risikoanalyse auf ihren Umfang hin zu prüfen. Es ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln, ob es sich um eine geringfügige oder wesentliche Änderung der Anlage handelt.

Bei geringfügigen Änderungen erfolgen die Änderungen und die Dokumentation der Änderungen unter der Verantwortung des Betreibers. Durch weitere Massnahmen wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben wie UVG, VUV, etc. eingehalten werden und eine Gefährdung der Mitarbeitenden und der Umwelt ausgeschlossen werden kann.

Bei wesentlichen Änderungen ist zu prüfen, ob ein Konformitätsbewertungsverfahren sinnvoll möglich ist. Hier ist insbesondere bei Anlagen mit Baujahr vor 2005 entscheidend, ob die Änderung eine Baugruppe aus neuen Druckgeräten bildet. Zur Beurteilung dieser Frage wird der Beizug einer notifizierten Stelle empfohlen. Liegt eine Baugruppe vor, so ist das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen, allenfalls unter Mitwirkung einer notifizierten Stelle. Andernfalls erfolgen die Änderungen und die Dokumentation der Änderungen ebenfalls unter der Verantwortung des Betreibers.

Beim 1:1-Ersatz eines Druckgerätes ist sicherzustellen, dass das neue Druckgerät über eine Konformitätserklärung verfügt. Werden aber mehrere zusammenhängende Druckgeräte ersetzt, die eine funktionale Einheit bilden, z.B. ein Behälter inkl. Sicherheitsventil und/oder Verrohrung, so wird eine neue Baugruppe eingebaut, welche über eine entsprechende Konformitätserklärung verfügen muss. Dazu ist, abhängig von der Kategorie, der Beizug einer notifizierten Stelle erforderlich.

3.2. Anlagen ab Baujahr 2016

Für sämtliche Änderungen an bestehenden Baugruppen ohne Baugruppenbewertung ist die nachträgliche Durchführung eines der Situation der Anlage angepassten Konformitätsbewertungsverfahrens durchzuführen. Dies gilt auch beim 1:1-Ersatz von einzelnen Druckgeräten.